

Gottfried Waldhäusl

Landesrat

Herrn

Präsident des NÖ Landtages

Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 30. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage des Abgeordneten Ing. Martin Huber, Ltg.-1046/A-5/218-2020, betreffend Asylwesen in Zeiten von Covid-19, wird für meinen Zuständigkeitsbereich wie folgt beantwortet:

Bei den Fragen 1 – 6 wird angefragt, wie viele Personen, der jeweils angeführten Zielgruppen, sich in Niederösterreich „aufhalten“. In meinen Zuständigkeitsbereich fallen jedoch nur jene Personen, welche in Niederösterreich nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz Grundversorgungsleistungen beziehen.

Am 31.12.2019 waren in NÖ 2853 Asylwerber in Grundversorgung. Am 29.2.2020 waren in NÖ 2724 Asylwerber in Grundversorgung. Am 15.3.2020 waren in NÖ 2748 Asylwerber in Grundversorgung und am 31.3.2020 waren dies 2728 Asylwerber.

Weiters waren am 31.12.2019 in NÖ 510 subsidiär Schutzberechtigte in Grundversorgung. Am 29.2.2020 waren in NÖ 438 subsidiär Schutzberechtigte in Grundversorgung. Am 15.3.2020 waren in NÖ 441 subsidiär Schutzberechtigte in Grundversorgung und am 31.3.2020 waren dies 448 subsidiär Schutzberechtigte.

Am 31.12.2019 waren in NÖ 102 Asylberechtigte in Grundversorgung. Am 29.2.2020 waren in NÖ 114 Asylberechtigte in Grundversorgung. Am 15.3.2020 waren in NÖ 118 Asylberechtigte in Grundversorgung und am 31.3.2020 waren dies 116 asylberechtigte Personen.

Frage 7 fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 8 darf ich auf die angeschlossenen Tabellen grundversorgter Personen verweisen, die gemäß NÖ Grundversorgungsgesetz in organisierten und privaten Unterkünften untergebracht werden.

Zu Frage 9: Den Quartierbetreibern, Flüchtlingen und Betreuungsorganisationen wurden die notwendigen Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Sowohl die Betreuungsorganisationen als auch die Quartierbetreiber wurden mit entsprechenden Schreiben angewiesen, auf die in diesem Zusammenhang vom Gesundheitsministerium vorgegebenen Maßnahmen und Anordnungen zu achten. Der Vollzug der Grundversorgung wurde in der Praxis so gestaltet, dass aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsministeriums die Mobilität der zu versorgenden Personen und des Betreuungspersonals auf das dringendste und notwendigste Maß eingeschränkt wurde. Verstöße gegen die Vorgaben des Gesundheitsministeriums sind von den Unterkunftsbetreibern unverzüglich zu melden.

Im Wiederholungsfall werden die Verstöße den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht und um Einschreiten und Tätigwerden der Sicherheitsorgane ersucht.

Die Erstaufnahmestelle Traiskirchen fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Frage 10 fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 11: Fragen der Quarantäne sind von den Gesundheitsbehörden zu klären. Grundsätzlich verbleiben die Personen bei leichten Verläufen in ihren Wohnungen. Bei schwereren Verläufen sind die Betroffenen von den Gesundheitsbehörden in geeignete Krankeneinrichtungen zu verbringen. Das hat für Asylwerber auch zu gelten.

Frage 12 fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 13: Sollten mit „Betreuungsstellen“ Landesquartiere gemeint sein, so werden stillgelegte Landesquartiere in NÖ zurzeit nicht reaktiviert.

Zu Frage 14: Nach derzeitigem Wissensstand gibt es keine positiv auf Covid-19 getesteten Fälle der genannten grundversorgten Zielgruppen.

Zu Frage 15: Die Beratung durch die beauftragten Organisationen wurde so organisiert, dass die Kontakte zwischen den betreuenden und den zu betreuenden Personen auf das Mindeste reduziert wurden. Beratungsleistungen werden vorrangig fernmündlich durchgeführt. In den organisierten Unterkünften werden Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 16: Derzeit erfolgt kein Austausch der in Niederösterreich grundversorgten Zielgruppen mit anderen Bundesländern.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.

Landesrat